

Verein für Hauspflege e.V.

Ambulante Alten- und Krankenpflege
Gegründet 1953

64283 Darmstadt
Saalbaustraße 28
Tel.: 0 61 51 - 2 00 76
Fax: 0 61 51 - 2 66 81
E-Mail: mail@vereinfuerhauspflege.de

(Stand: März 2020)

Anspruch auf Haushaltshilfe auf Verordnung und Antrag im Rahmen des Entlassmanagement

Wenn Sie Ihren Haushalt nach der Entlassung aus dem Krankenhausaufenthalt oder nach der Entlassung einer Rehabilitationseinrichtung wegen schwerer Krankheit oder akuter Verschlimmerung einer Krankheit absehbar nicht alleine weiterführen können, können Sie eine **Haushaltshilfe** beantragen.

Was macht eine Haushaltshilfe?

Wir führen für Sie den familiären Betrieb und den Haushalt weiter, mit z.Bsp.:

- Persönlichem Zuspruch und trösten,
- Kinder in den Kindergarten bringen,
- Einkaufen,
- Zubereitung von Mahlzeiten,
- Waschen und Pflegen der Wäsche,
- Aufräumen und Reinigen der Wohnung,

und vieles andere mehr, ganz individuell nach Ihrem Bedarf.

Wie beantrage ich eine Haushaltshilfe?

Der Einsatz einer Haushaltshilfe wird nach einem stationären Aufenthalt für **längstens vier Wochen gewährt**. Wenn im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist, **verlängert sich der Anspruch auf längstens 26 Wochen**.

Diese Leistung muss vom Versicherten, also Ihnen, beantragt werden.

Sprechen Sie **vor der Entlassung** aus dem Krankenhaus oder der Rehabilitationseinrichtung die Mitarbeiter des Sozialen Dienstes direkt an. So verhindern Sie lange Wartezeiten und ein unproblematischer Übergang kann direkt nach Ihrer Entlassung erfolgen.

Das Krankenhaus bzw. die Rehabilitationseinrichtung bestätigt die medizinische Notwendigkeit und hilft Ihnen auch bei der Antragstellung. Die individuellen Details der Regelung sollten mit der für Sie zuständigen Krankenkasse oder Pflegekasse besprochen werden, die diese auch genehmigen müssen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.